VERORDNUNG (EWG) Nr. 933/69 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 35,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/69 (3), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 880/69 (5), beschränkt den Absatz auf Butter mit einem Mindestalter von 8 Monaten, hat jedoch die belgische Interventionsstelle ermächtigt, bis zum 1. Mai 1969 Butter mit einem Mindestalter von 6 Monaten zu verkaufen. Die belgische Interventionsstelle verfügt auch nach diesem Zeitpunkt noch nicht über Butter mit einem Alter von 8 Monaten. Es ist daher angebracht, diese zu ermächtigen, während eines weiteren Monats Butter mit einem Mindestalter von 6 Monaten abzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 30. April 1969 wird das in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 genannte Datum des 1. Mai 1969 durch das Datum des 31. Mai 1969 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 25. 4. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1969, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 11.